



RKP

Steuerberatung ■ Unternehmensberatung ■ Business-Software ■ Marketing

KLIENTEN-INFO – WIRTSCHAFTS- & STEUERRECHT FÜR DIE PRAXIS

JÄNNER 2023

KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



ENERGIEKOSTENZUSCHUSS SOLL AUF 2023

AUSGEDEHNT WERDEN

Erfreuliche Nachrichten hat es Ende Dezember 2022 für energieintensive Unternehmen gegeben, da der **Energiekostenzuschuss** (siehe dazu auch KI 12/22) **bis Ende 2022 verlängert** werden soll und sogar auf das Jahr **2023 ausgedehnt** werden soll. Damit soll die österreichische Wirtschaft und Industrie und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen unterstützt werden, mitunter auch vor dem Hintergrund der **deutschen „Gas- und Strompreisbremse“**. Der „Energiekostenzuschuss 1“ mit dem ursprünglichen Förderzeitraum Februar bis September 2022 soll bis **Ende Dezember 2022 verlängert** werden – dabei ist für den Förderzeitraum 4. Quartal 2022 eine eigene Antragsphase vorgesehen. In dem 4. Quartal 2022 soll die Förderung von Dampf in der ersten Stufe nunmehr neu hinzukommen.

Aufgrund der **anhaltend hohen Energiekosten** soll mittels „**Energiekostenzuschuss 2**“ die **Unterstützung** für Unternehmen für das ganze Jahr **2023** (Förderzeitraum ist daher von 1.1. bis 31.12.2023) – mit adaptierten Antragsbedingungen – **fortgesetzt** werden. Vorgesehen sind Förderungen zwischen 3.000 € und 150 Mio. € pro Unternehmen, wobei die Höhe der Förderung in **fünf Förderstufen** gestaffelt ist. Bei den **ersten beiden Stufen** bis zur Fördersumme von 4 Mio. € soll **kein Nachweis einer Mindestenergieintensität** notwendig sein. In den höheren Förderstufen sind gewisse **Einschränkungen** vorgesehen, beispielsweise bzgl. der Gewinne oder bei **Bonuszahlungen** und Dividenden der förderempfangenden Unternehmen. Eine weitere Förderbedingung soll eine **Beschäftigungsgarantie** bis Ende 2024 sein.

■ INHALT JÄNNER 2023

- » Energiekostenzuschuss soll auf 2023 ausgedehnt werden
- » Neuerungen beim Dreiecksgeschäft
- » Registrierkassen-Jahresbeleg bis spätestens 15. Februar prüfen
- » ÖGK-Info zu Verzugszinsen ab 2023
- » Kurz-Info: Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Land- und Forstwirtschaft ab 2023
- » Basiszinssatz ist auch im neuen Jahr höher
- » Steuertermine 2023

ENERGIEKOSTENZUSCHUSS SOLL AUF 2023 AUSGEDEHNT WERDEN

(Fortsetzung von Seite 1)

Die **Förderintensität** soll in Stufe 1 von **30 auf 60 % verdoppelt werden** und in Stufe 2 von 30 auf 50 % erhöht werden. Im Detail sollen die einzelnen **Förderstufen** des Energiekostenzuschusses 2 wie folgt ausgestaltet sein ([siehe Tabelle](#)).

Hinsichtlich der **Energiearten** i.Z.m. dem Verbrauch sind in den Stufen 2 bis 5 jeweils Strom, Erdgas, direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme) vorgesehen. In Stufe 1 umfassen die Energiearten Treibstoff, Strom, Erdgas, Wärme/

Kälte (inkl. Fernwärme), Dampf, Heizöl etc.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Stufe	Unter- und Obergrenze pro Jahr (in €)	Energieintensität (Eingangskriterium)	Förderintensität in %	Berechnungsformel	Verbrauchsmenge (gefördert)
1	3.000 – 2 Mio.	0 %	60 %	Förderung der Mehrkosten	100 % von 2021
2	2 Mio. – 4 Mio.	0 %	50 %	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70 % von 2021
3	4 Mio. – 50 Mio.	3 % auf 2021 oder 6 % auf 1. Halbjahr 2022	65 %	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70 % von 2021
4	50 Mio. – 150 Mio.	3 % auf 2021 oder 6 % auf 1. Halbjahr 2022	80 %	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70 % von 2021
5 (neu)	4 Mio. – 100 Mio.	0 %	40 %	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70 % von 2021

NEUERUNGEN BEIM DREIECKSGESCHÄFT

Ab **01.01.2023** kommt es zu einer kleinen, aber möglicherweise für viele Unternehmer interessanten **Neuerung bei Dreiecksgeschäften**. Ein Dreiecksgeschäft ist eine spezielle Form des Reihengeschäfts, bei dem **drei Unternehmer** mit UID-Nummern aus drei unterschiedlichen Mitgliedsstaaten Geschäfte über die Lieferung von Waren abschließen.

Ein **Beispiel** für ein Dreiecksgeschäft wäre der folgende Fall: *Der österreichische Unternehmer Ö bestellt bei seinem Lieferanten in Deutschland Ware und bittet diesen, die Ware direkt an den italienischen unternehmerischen Kunden zu senden. Ö verrechnet an den italienischen Kunden selbst, während die Ware vom deutschen Lieferanten kommt. Der deutsche Lieferant verrechnet an Ö.*

Mit der **Vereinfachung für Dreiecks geschäfte** kann Ö eine **umsatzsteuerliche Registrierungspflicht in Italien vermeiden**. Dazu muss er beim Einkauf vom deutschen Lieferanten mit österreichischer UID-Nummer auftreten (dieser fakturiert eine innergemeinschaftliche Lieferung). Der daraus resultierende **innergemeinschaftliche Erwerb** wird in der UVA in einer speziellen Kennzahl gemeldet. In der **Rechnung** an den italienischen Kunden wird auf das **Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts hingewiesen** und auf den Übergang der Steuerschuld auf den italienischen Kun-



den. Der Umsatz an den italienischen Kunden ist in der **Zusammenfassenden Meldung** als Dreiecksgeschäft zu melden. Diese **Vereinfachung hilft** dem **mittleren Unternehmer im Dreiecksgeschäft** enorm, da er sich nicht in Italien registrieren muss, keinen italienischen innergemeinschaftlichen Erwerb und keine italienische Umsatzsteuer melden und abführen muss. Wichtig ist **aus österreichischer Sicht**, dass die **Meldungen in den UVAs richtig erfolgen** und dass in der Rechnung auf das **Vorliegen des Dreiecksgeschäfts** und den **Übergang der Steuerschuld** hingewiesen wird.

In der **Vergangenheit** war die **österreichische Finanzverwaltung** bei diesem Thema sehr streng in der Auslegung und argumentierte, da es sich um eine **Vereinfachung** handle, müsse bereits im Zeitpunkt der Fakturierung das Dreiecksgeschäft richtig gemeldet und abgerechnet werden. Eine **spätere Korrektur sei nicht möglich**. Was ist nun das Problem eines sogenannten „missglückten“ Dreiecksgeschäfts? Wenn das **Dreiecksgeschäft falsch gemeldet oder abgewickelt** wurde, ist die **österreichische Finanz** von einem **innergemeinschaftlichen Erwerb** (in unserem Fall vom deutschen Lieferanten) aufgrund der österreichischen UID-Nummer **ausgegangen**. Für diesen innergemeinschaftlichen Erwerb aufgrund der österreichischen UID-Nummer steht so lange **kein Vorsteuerabzug** zu, bis nachgewiesen wird, dass der innergemeinschaftliche Erwerb aufgrund der Warenbewegung **in Italien gemeldet und versteuert** wurde. Der österreichische Unternehmer hat sich also in Italien umsatzsteuerlich zu registrieren und den innergemeinschaftlichen Erwerb und die anschließende Lieferung, die der italienischen Umsatzsteuer unterliegt, zu melden und italienische Umsatzsteuer abzuführen. Das dies alles sehr **aufwendig und kostspielig** ist, liegt auf der Hand.

NEUERUNGEN BEIM DREIECKSGESCHÄFT

(Fortsetzung von Seite 2)

Ab 1. Jänner 2023 kommt es allerdings zu **zwei wesentlichen und wichtigen Vereinfachungen** für Unternehmer beim Dreiecksgeschäft. **Bislang** war die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts nur anwendbar, wenn es sich um ein **Reihengeschäft mit genau drei Beteiligten** gehandelt hat. **Künftig** wird es möglich sein, ein **Dreiecksgeschäft aus einem Reihengeschäft mit mehreren Beteiligten herauszuschälen**. Es ist dabei nicht notwendig, dass der erste oder der letzte Unternehmer in der Reihe am Dreiecksgeschäft teilnehmen. Diese **Erleichterung** hilft, dass in Zukunft eine **Registrierung im Bestimmungsland der Waren vermieden werden kann**. Außerdem wurde klargestellt, dass es für die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts **nicht schädlich** ist, wenn der Unternehmer im Empfangsstaat der Waren zwar umsatzsteuerlich registriert ist, aber die **UID eines anderen Mitgliedsstaates verwendet**.

Es empfiehlt sich also, jetzt die **bestehenden Liefer- und Absatzwege** zu erheben (z.B. welche Lieferanten habe ich, versenden diese Waren direkt an meine Kunden, welche Mitgliedsstaaten sind involviert, wer rechnet an wen ab). Basierend auf diesen Informationen kann untersucht werden, ob ein **umsatzsteuerliches Risiko besteht**, wie dies in Zukunft vermieden werden kann und wie von der neuen Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte Gebrauch gemacht werden kann

REGISTRIERKASSEN-JAHRESBELEG BIS SPÄTESTENS 15. FEBRUAR PRÜFEN

Bei der Verwendung von **Registrierkassen** sind bekanntmaßen **Sicherheitsmaßnahmen** zu beachten, die den **Schutz vor Manipulation** der in der Registrierkasse gespeicherten Daten sicherstellen sollen. Start-, Monats- und Jahresbeleg unterstützen die **vollständige Erfassung der Umsätze** in der Registrierkasse. Dabei müssen **Jahresbelege** zum Abschluss eines jeden Jahres (unabhängig vom gewählten Wirtschaftsjahr) **erstellt, überprüft** und für 7 Jahre (gesetzliche Aufbewahrungsfrist) **aufbewahrt** werden. Für das **Jahr 2022** ist demnach **bis spätestens 15. Februar 2023** für jede Registrierkasse separat ein **Jahresbeleg zu erstellen und zu überprüfen**.

andere **Nullbeleg** durch Eingabe des Wertes 0 erstellt werden. Eine Überprüfung kann manuell, z.B. mithilfe der „**BMF Belegcheck App**“, vorgenommen werden. Sofern die Registrierkasse über die entsprechende technische Ausstattung verfügt, kann der Jahresbeleg **elektronisch erstellt** und über den **Registrierkassen-Webservice** zur Prüfung an FinanzOnline übermittelt werden. In diesem Fall sind Ausdruck und Aufbewahrung des Belegs **nicht notwendig**. In **Ausnahmefällen** – kein Internetzugang und kein Smartphone – ist auch eine **manuelle Übermittlung** des Jahresbelegs (Formular RK 1) möglich. Das **Versäumen der Frist** (15. Februar 2023) kann eine **Finanzordnungswidrigkeit** darstellen.

Der **Monatsbeleg für Dezember** ist zugleich der Jahresbeleg und kann wie jeder

ÖGK-INFO ZU VERZUGSZINSEN AB 2023

Ab 1.1.2023 werden für rückständige Beiträge **Verzugszinsen** in Höhe von **4,63 % (p.a.)** verrechnet, wobei Verzugszinsen anfallen, sofern die Sozialversicherungsbeiträge nicht in der gesetzlichen Zahlungsfrist entrichtet werden. **Beiträge** gelten grundsätzlich dann als **zeitgerecht entrichtet**, wenn sie **innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit** auf dem Konto des zuständigen Krankenversicherungsträgers gutgeschrieben sind. Bei einer (verspäteten) Einzahlung innerhalb von drei Tagen (innerhalb der **Respirofrist**) nach Ablauf der 15-Tage-Frist treten keine Verspätungsfolgen ein.

KURZ-INFO:

Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Land- und Forstwirtschaft ab 2023

Die **land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierungsgrenzen** gem. Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015 sind wie folgt und erstmals für die **Veranlagung 2023** angehoben worden:

- » Anhebung der **Jahresumsatzgrenze** für die Anwendung der Pauschalierungsverordnung auf 600.000 €.
- » Anhebung der **Einheitswert-Grenze** des Betriebes für die Anwendung der Teilpauschalierung auf 165.000 €.
- » Anhebung der Einnahmengrenze für **land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten** auf 45.000 €.

BASISZINSSATZ IST AUCH IM NEUEN JAHR HÖHER

Durch die jüngst von der Europäischen Zentralbank beschlossene, erneute **Erhöhung des Leitzinssatzes um 0,5 Prozentpunkte** ergeben sich Anpassungen beim **Basiszinssatz** (nunmehr **1,88 %**), welcher wiederum als mehrfacher Referenzzinssatz dient. Die entsprechenden **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **50 €** nicht erreichen, werden sie **nicht festgesetzt**.

	Seit 21.12.2022	Bis 20.12.2022
Stundungszinsen	3,88 %	3,38 %
Aussetzungszinsen	3,88 %	3,38 %
Anspruchszinsen	3,88 %	3,38 %
Beschwerdezinsen	3,88 %	3,38 %
Umsatzsteuerzinsen	3,88 %	3,38 %

STEUERTERMINE 2023

JÄNNER

Fälligkeiten

- 16.1. USt für November 2022
Lohnabgaben (L, DB, DZ, GKK, Stadtkasse/Gemeinde) für Dezember 2022

Fristen und Sonstiges

- Ab 1.1. Monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldung, ausgenommen bei vierteljährlicher Meldepflicht
Bis 16.1. Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2022 für geringfügig Beschäftigte

FEBRUAR

Fälligkeiten

- 15.2. USt für Dezember 2022 bzw. 4. Quartal
Lohnabgaben für Jänner
EST-Vorauszahlung 1. Viertel
KöSt-Vorauszahlung 1. Viertel
28.2. Pflichtversicherung SVA

Fristen und Sonstiges

- Bis 1.2. Meldepflicht für bestimmte Honorarzahlungen 2022 (E18) in Papierform
Bis 15.2. Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 13. Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2022
Erstellung und Überprüfung des Jahresbelegs für das Jahr 2022 (pro Registrierkasse)
28.2. Jahreslohnzettelübermittlung per ELDA
28.2. Meldung der Aufzeichnung betreffend Schwerarbeitszeiten
28.2. Meldepflicht von Zahlungen gem. § 109a und b EStG aus dem Vorjahr (elektronische Datenübermittlung an das Finanzamt)

MÄRZ

Fälligkeiten

- 15.3. USt für Jänner
Lohnabgaben für Februar

Fristen und Sonstiges

- 31.3. Kommunalsteuer- und Dienstgeberabgabeerklärung 2022 bei Stadtkasse/Gemeinde

APRIL

Fälligkeiten

- 17.4. USt für Februar
Lohnabgaben für März

APRIL (Fortsetzung)

Fristen und Sonstiges

- 30.4. Abgabe der Steuererklärungen 2022 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) in Papierform und Feststellung der Einkünfte gemäß § 188 BAO

MAI

Fälligkeiten

- 15.5. USt für März bzw. 1. Quartal
Lohnabgaben für April
EST-Vorauszahlung 2. Viertel
KöSt-Vorauszahlung 2. Viertel
31.5. Pflichtversicherung SVA

JUNI

Fälligkeiten

- 15.6. USt für April
Lohnabgaben für Mai

Fristen und Sonstiges

- 30.6. Einreichungspflicht der Steuererklärungen 2022 (Einkommen-, Umsatz-, Körperschaftsteuer) über FinanzOnline
30.6. Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MwSt 2022 aus Nicht-EU-Ländern

JULI

Fälligkeiten

- 17.7. USt für Mai
Lohnabgaben für Juni

AUGUST

Fälligkeiten

- 16.8. USt für Juni bzw. 2. Quartal
Lohnabgaben für Juli
EST-Vorauszahlung 3. Viertel
KöSt-Vorauszahlung 3. Viertel
31.8. Pflichtversicherung SVA

SEPTEMBER

Fälligkeiten

- 15.9. USt für Juli
Lohnabgaben für August

Fristen und Sonstiges

- Bis 30.9. Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2022 L 1 in Papierform oder FinanzOnline bei zumindest zeitweise gleichzeitigem Erhalt von zwei oder mehreren lohnsteuerpflichtigen Bezügen, sonst ist der Termin der 30.6. (via FinanzOnline)

- Bis 30.9. Verpflichtung zur Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 für (verdeckte) Kapitalgesellschaften

- Bis 30.9. Fallfrist für Antrag auf Erstattung ausländischer MwSt (EU) für das Steuerjahr 2022

SEPTEMBER (Fortsetzung)

Fristen und Sonstiges

- Bis 30.9. Herabsetzungsanträge für die Vorauszahlungen 2023 für Einkommen- und Körperschaftsteuer

OKTOBER

Fälligkeiten

- 16.10. USt für August
Lohnabgaben für September

Fristen und Sonstiges

- ab 1.10. Beginn der Anspruchsverzinsung für Nachzahlung EST/KSt 2022
bis 31.10. Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides

NOVEMBER

Fälligkeiten

- 15.11. USt für September bzw. 3. Quartal
Lohnabgaben für Oktober
EST-Vorauszahlung 4. Viertel
KöSt-Vorauszahlung 4. Viertel
30.11. Pflichtversicherung SVA

DEZEMBER

Fälligkeiten

- 15.12. USt für Oktober
Lohnabgaben für November

Fristen und Sonstiges

- bis 31.12. Schriftliche Meldung an GKK für Wechsel der Zahlungsweise (zwischen monatlich und jährlich) der MVK-Beiträge für geringfügig Beschäftigte

- bis 31.12. Die Frist für die Arbeitnehmerveranlagung 2018 bzw. für den Antrag auf die Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer läuft ab

- 31.12. Mitteilungspflicht für Country-by-Country Reporting (Formular oder FinanzOnline) bei Regelwirtschaftsjahr der obersten Muttergesellschaft

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Kler, Krenn & Partner – Klienten-Info GmbH
Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4.

Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

© www.klienten-info.at
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst